

wenn auch die Anerkennung und Vollstreckung von entsprechenden Gerichtsentscheidungen gewährleistet ist. In der EU beruht der Verbraucheracquis auf der Prämisse, dass die Ansprüche der Verbraucher rechtlich auch durchgesetzt werden können.³³ Dies gilt natürlich auch im EWR und wurde dementsprechend ins liechtensteinische Konsumentenschutzgesetz³⁴ übernommen.³⁵ Soweit nach dieser Bestimmung eine Gerichtsstandsvereinbarung auf ein Gericht in einem EWR-Staat zulässig ist, bleibt diese Möglichkeit mangels Vollstreckungsmöglichkeit jedoch weitgehend toter Buchstabe. Für Konsumenten legt das Gesetz zwingend die Zuständigkeit des Fürstlichen Landgerichts fest, wenn «der Konsument im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt» hat oder im Inland beschäftigt ist.³⁶ Zudem ist das Fehlen der inländischen Gerichtsbarkeit «in jeder Lage des Verfahrens von Amtes wegen wahrzunehmen».³⁷ Dies kann im ersten Fall dazu führen, dass z. B. ein Verbraucher, der in Schaan wohnt, gegen einen deutschen Versandhändler beim F.L. Landgericht klagen müsste. Eine Entscheidung der liechtensteinischen Gerichte kann jedoch a priori in Deutschland nicht vollstreckt werden und der Liechtensteiner mag möglicherweise Recht bekommen, hat aber nichts davon, weil es für ein deutsches Gericht gegebenenfalls keinen Grund gibt, seine Forderung gegen den deutschen Versandhändler zu vollstrecken. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass z. B. ein Verbraucher aus Luxemburg, dem kein liechtensteinischer Gerichtsstand zur Verfügung steht, nicht in die in Liechtenstein belegenen Vermögenswerte eines Anbieters vollstrecken kann, weil sein luxemburgischer Titel in Vaduz grundsätzlich nicht vollstreckbar ist.

– Kritik an dem Konsumentengerichtsstand, in ZVglRWiss 111 (2012) 442–461, insbes. 449; die Begriffe «Verbraucher» und «Konsument(en)» werden hier übrigens gleichbedeutend gebraucht.

33 Siehe z. B. Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz – Erklärung des Rates und des Parlaments zu Artikel 6 Absatz 1 – Erklärung der Kommission zu Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich (ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1997, S. 19–27), welcher im Binnenmarktkontext nur einen Sinn ergibt, wenn auch grenzüberschreitende Sachverhalte erfasst werden, womit sich von selbst die Frage nach dem Gerichtsstand und der Vollstreckung stellt.

34 KSchG, LGBL 2002 Nr. 164; LR 944.0.

35 Siehe Sachtitel zu Art. 18 KSchG: Verträge mit Auslandsbezug.

36 Art. 19 Abs. 1 KSchG.

37 Art. 19 Abs. 2 KSchG.